

VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2003

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 1.257,50 durch die Zahl 1230,30 ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Zahl 124,00 durch die Zahl 121,50 ersetzt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 168,50 wird durch die Zahl 164,70 ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 42,50 wird durch die Zahl 41,50 ersetzt.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 564,00 wird durch die Zahl 551,70 ersetzt.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 110,50 wird durch die Zahl 108,00 ersetzt, die Zahl 19,50 durch die Zahl 19,00.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 28,50 durch die Zahl 28,00 ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Zahl 56,00 durch die Zahl 55,00 ersetzt.

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 989,00 durch die Zahl 967,50 ersetzt, die Zahl 494,50 durch die Zahl 483,75.
2. In Absatz 2 wird die Zahl 429,50 durch die Zahl 420,30 ersetzt.

Inkrafttreten

Die VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2003 tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ratzeburg, den 11.12.2014
In Vertretung

gez.
Norbert Brackmann
Erster Kreisrat